



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
kreisangehörigen Gemeinden und  
Verbandsgemeinden  
im Land Sachsen-Anhalt

**Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen;  
Haushaltsplanung für das Jahr 2020 und mittelfristige Finanzpla-  
nung;  
Kommunalpauschale und Vorziehen von FAG-Auszahlungen auf-  
grund der Corona-Pandemie;  
Mein Erlass vom 12. November 2019**

Magdeburg, 27. März 2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  
2721-10401/2020

bearbeitet von: Frau Wiezer

Tel.: (0391) 567- 1045

Aus aktuellem Anlass gebe ich Ihnen die folgenden Hinweise:

1.) Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 20. März 2020 das Gesetz über die Feststellung des Haushaltplans für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021) beschlossen. Das Gesetz wird in Kürze in Kraft treten. Gemäß § 16 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2020/2021 i. V. m. § 16 Abs. 3 FAG gewährt das Land den Kommunen in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 in Ergänzung der Investitionspauschale eine Kommunalpauschale in Höhe von jeweils 80 Mio. Euro. Die Festsetzung der Kommunalpauschale für das Haushaltsjahr 2020 wird voraussichtlich am 28. April 2020 erfolgen. Die Auszahlung erfolgt in Raten. Die 1. und 2. Rate werden zum 10. Mai 2020, die 3. Rate zum 10. August 2020 und die 4. Rate zum 10. November 2020 ausgezahlt.

2.) Aufgrund der Corona-Pandemie haben Gemeinden mit Ausfällen bei der Gewerbesteuer und bei ihren Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer zu rechnen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass zeitnah ein erhöhter Liquiditätsbedarf bestehen wird, um notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durchzuführen.

Editharing 40  
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1195  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Um dadurch entstehende mögliche Liquiditätsengpässe abzufedern, werden die Auszahlungen zum Zahlungstermin 10. Dezember 2020 im Vorgriff auf diesen Zahlungstermin auf den 10. Mai 2020 vorgezogen. Dies betrifft die Dezemberraten für die folgenden Zuweisungen:

- Auftragskostenpauschale (§ 4 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 7 FAG)
- Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 9 FAG)
- Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)

Das bedeutet, dass im Dezember 2020 keine Auszahlungen erfolgen werden. Ich bitte Sie, Ihre Liquiditätsplanung entsprechend anzupassen.

Für die Gemeinden, die negative Schlüsselzuweisungen (Finanzkraftumlage) zahlen, weise ich klarstellend darauf hin, dass es keine Zahlungsaufforderung zum 10. Mai 2020 geben wird. Es bleibt insoweit bei dem Zahlungstermin zum 10. Dezember 2020.

Im Auftrag



Schrewe